



Offener Ganzttag Trittau Blaues Haus

Hinweisblatt zur Impfpflicht

Liebe Eltern,

der Gesetzgeber hat sich zum Ziel gesetzt, Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen. Aus diesem Grund gibt es eine Gesetzesänderung, die planmäßig **zum 01.03.2020** in Kraft treten soll und folgende Neuerungen mit sich bringt:

Alle Kinder, die in Kitas und im Rahmen von nachschulischer Betreuung/Hort betreut werden, müssen **ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** ihren Masern-Impfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ist laut Gesetz vorhanden, wenn ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres die zweite Schutzimpfung gegen Masern durchgeführt wurde.

Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

Nichtgeimpfte Kinder können daher ab dem **01.03.2020 nicht mehr neu aufgenommen werden** und sind von der Betreuung in den Kitas und den Standorten für nachschulische Betreuung/Hort ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Kinder, die eine medizinische Kontraindikation durch ärztliches Attest nachweisen.

Für Kinder, die bereits betreut werden, ist der vorgeschriebene Nachweis bis zum **31.07.2021** vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass gesetzlich ein Betreuungsverbot für nicht geimpfte Kinder besteht. Gegen Kindertagesstätten, die dagegen verstoßen, wird eine Geldbuße verhängt.

Stand: Januar 2020